OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602322/7/Sch/CG

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau S K, vom 27. Dezember 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2017, GZ: VerkR96-9125-2017/Kuf, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.3.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 14 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 15. Dezember 2017, VerkR96-9125-2017/Kuf, über Frau S K, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.03.2017 als gesetzliche Vertreterin der Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 01.01.2017 um 16.57 Uhr in Traun, Bahnhofstraße gegenüber 61 stadteinwärts gelenkt hat. Sie haben eine unrichtige Auskunft erteilt. Die von Ihnen bekanntgegebene Person ist an der bekanntgegebenen Adresse unbekannt. Der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.07.2017, ein Beweismittel über die Lenkereigenschaft der benannten Person vorzulegen, sind Sie nicht nachgekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
70,00 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG 1967

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen: 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 80,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt. Die belangte Behörde hat den Verfahrensakt samt Beschwerde und Antrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 8. März 2018, LVwG-602322/4/Sch/CG, abgewiesen worden.

Gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG hat über die Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.

Am 23. März 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Ehegatte der Beschwerdeführerin als deren Vertreter teilgenommen

hat. Die Beschwerdeführerin selbst und die belangte Behörde haben sich für ihre Nichtteilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

3. Nach der Aktenlage und dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt sich folgender Sachverhalt:
Mit dem auf die Tochter der Beschwerdeführerin zugelassenen PKW, deren gesetzliche Vertreterin letztere ist, ist ein Geschwindigkeitsdelikt in der Form begangen worden, als die an einer näher umschriebenen Örtlichkeit erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten wurde.
Die belangte Behörde hat mit Aufforderung vom 7. März 2017 die Beschwerdeführerin zur Lenkerbekanntgabe im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert. Vorauszuschicken ist, dass die Aufforderung den gesetzlichen Erfordernissen und auch der hiezu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht (vgl. etwa VwGH 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114).
Somit war die Beschwerdeführerin gehalten, die Auskunft zu erteilen.
Mitgeteilt wurde, dass Herr St M, geb. am x, wohnhaft in U, x, das Fahrzeug gelenkt habe.
Die belangte Behörde hat hierauf versucht, dem bekanntgegeben Lenker eine Strafverfügung wegen des erwähnten Geschwindigkeitsdeliktes zuzustellen. Die Postsendung ist allerdings mit den Vermerken „Unbekannt“ und „Adresse unzureichend“ der Behörde retourniert worden.
Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war bestrebt, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit dem als Lenker M S in Verbindung zu treten.
Mit Schreiben vom 28. Februar 2018, LVwG-602322/2/Sch/JW, wurde dem Genannten folgendes mitgeteilt:

„Frau S K, T, Österreich, hat im Rahmen eines behördlichen Verfahrens wegen einer Verkehrsübertretung angegeben, Sie hätten den PKW mit dem Kennzeichen x am 1. Jänner 2017 um 16:57 Uhr in Traun, Bahnhofstraße 61, gelenkt.
Es wird um Mitteilung gebeten, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht.
Auch wäre von Interesse, aus welchem Grund Ihnen mit Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina von Frau K das Fahrzeug zur Benützung in Österreich überlassen wurde.
Es darf besonders darauf hingewiesen werden, dass Sie mit keinerlei rechtlichen Folgen zu rechnen brauchen, wenn Sie der Fahrzeuglenker zum oben angeführten Zeitpunkt waren.
Für Ihre Rückantwort innerhalb von 2 Wochen – allenfalls auch per E-Mail – wird im Voraus gedankt.“

Auch diese Postsendung konnte nicht zugestellt werden, wiederum erfolgte die Rücksendung mit den beiden obgenannten Postvermerken.

4. Vom Vertreter der Beschwerdeführerin wurde im Hinblick auf die Überlassung des Fahrzeuges an die genannte Person Folgendes ausgeführt:

„Mein Bruder ist Transportunternehmer und er fragte mich, ob ich ihm das Auto für den Herrn S borgen könnte. Es handelt sich um ein altes Fahrzeug und habe ich auch eingewilligt. Ich brachte meinem Bruder das Auto, kann aber heute nicht mehr sagen, wohin ich es verbrachte. Ich weiß also nicht mehr, wo die Übergabe des Fahrzeuges stattfand. Es könnte auch sein, dass er sich das Fahrzeug bei mir zu Hause abgeholt hat.
Herr S ist ein Bekannter meines Bruders, ich kenne ihn nicht, auch meine Gattin kennt ihn nicht.
In der Folge hat mein Bruder dann Herrn S das Fahrzeug überlassen.

Als wir die Aufforderung von der Behörde zur Lenkerauskunft erhielten, besprachen meine Gattin und ich den Vorgang. Meine Frau wollte zuerst mich als Auskunftsperson angeben, ich sagte aber, das wäre nicht sinnvoll, da wir ja wüssten, wer gefahren ist. Das Lenkdatum war leicht zu merken, es war der 1. Jänner 2017.

An die Adresse des Herrn S kamen meine Gattin und ich durch meinen Bruder.
Meine Gattin füllte dann das entsprechende Formular der Behörde aus und gab Herrn M S als Lenker an. Die Daten hatten wir, wie schon gesagt, von meinem Bruder erhalten.

Ich kann nur vermuten, dass sich Herr S deshalb nicht meldet, da er eine Geldstrafe befürchtet und wohl nicht über die entsprechenden Mittel verfügt. Wenn mir heute gesagt wird, dass zwei Versuche, nämlich einer der Behörde und einer des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Kontaktaufnahme mit Herrn S fehlgeschlagen sind, so kann ich mir das nur aus dem oben erwähnten Grund erklären.“

Dazu ist zu bemerken, dass dieses Vorbringen im Hinblick auf die „Übergabemodalitäten“ des Fahrzeuges an den angeblichen Lenker von der Beschwerdeführerin im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens mit keinem Wort erwähnt wurde. Im Einspruch vom 9. Oktober 2017 gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung, in der Rechtfertigung vom 15. November 2017 und auch in der Beschwerdeschrift vom 27. Dezember 2017 wird stets allgemein auf die seitens der Beschwerdeführerin nach ihrer Ansicht ausreichende Auskunftserteilung verwiesen und das Vorgehen der belangten Behörde kritisiert, ohne konkret auf die Frage einzugehen, wie denn eine Person mit Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina an das Fahrzeug der Beschwerdeführerin gelangen konnte.
Erstmals in der Beschwerdeverhandlung wurde hiefür eine Erklärung geliefert, die allerdings auch sich in bloßen Behauptungen erschöpft. Der Beschwerdeführerin wäre es jedenfalls freigestanden, zu dieser Verhandlung entsprechende Beweismittel zu präsentieren, um ihr Vorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen. Stattdessen hat sie es bloß in Aussicht gestellt, dass der Bruder des Gatten die Angaben bestätigen könne.
Selbst wenn der Vorgang in der – erst in der Beschwerdeverhandlung – behaupteten Form stattgefunden hätte, wäre damit noch keineswegs erwiesen, dass die Auskunftserteilung durch die Beschwerdeführerin richtig war, zumal der angebliche Lenker für eine Kontaktaufnahme nicht erreichbar war bzw. ist (VwGH 23.01.2009, 2008/02/0030).

Angesichts dessen musste davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zumindest eine unvollständige Auskunft erteilt hat, welcher Umstand einer Verletzung der Auskunftspflicht gleichzustellen ist (VwGH 05.03.2000, 99/03/0438).

5. Zur Strafbemessung:
§ 103 Abs. 2 KFG 1967 dient dem im Interesse der Verkehrssicherheit unabdingbaren Zweck, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (VwGH 23.03.1972, 1612/71 uva.).
Die Bedeutung dieser Vorschrift hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil hievon in Verfassungsrang erhoben hat. Übertretungen dieser Bestimmung dürfen also nicht als „Bagatelldelikte“ abgetan werden.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967, der bis zu 5.000 Euro reicht.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin wurde hinreichend berücksichtigt.
Auch bei Berücksichtigung einer eingeschränkten finanziellen Situation bei der Beschwerdeführerin muss ihr doch die Bezahlung der Geldstrafe zugemutet werden.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön